Verordnung über Staatsbeiträge an den Bau und Unterhalt von Strassen (Strassenbeitragsverordnung)

(vom 8. September 1982)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 31 des Strassengesetzes (StrG),

beschliesst:

I. Beiträge an die Baukosten

1. Ordentliche Beiträge
a) Grundsatz

§ 1. Der Staat leistet ordentliche Beiträge an die Baukosten derjenigen Gemeindestrassen, die im kommunalen Verkehrsplan enthalten sind und die nicht ausschliesslich der Erschliessung dienen.

Beitragsberechtigt ist der Bau von Strassen, Strassenbestandteilen und -einrichtungen gemäss § 3 StrG, sofern und soweit sie für die Funktion der Strasse aufgrund des Verkehrsplanes erforderlich sind und die Grundsätze von § 14 StrG berücksichtigt werden. Nebenanlagen sind nicht beitragsberechtigt.

b) Bemessung

§ 2. Ordentliche Beiträge an die Baukosten werden ausgerichtet, sofern die massgebliche Steuerbelastung mindestens 5 Prozent über dem Kantonsmittel liegt.

Der ordentliche Beitrag beträgt mindestens 10 Prozent. Er erhöht sich um 5 Prozent für je 20 Prozent der massgeblichen Steuerbelastung bis zum höchsten Beitragssatz von 30 Prozent.

2. Ausserordentliche Beiträge

§ 3. Der Staat kann an die Baukosten von Gemeindestrassen im Sinne von § 1 ausserordentliche Beiträge bis zu 30 Prozent der beitragsberechtigten Ausgaben leisten, sofern

a) die massgebliche Steuerbelastung mindestens 20 Prozent über dem Kantonsmittel liegt oder

b) ein Strassenbauvorhaben besonders aufwendig ist, insbesondere wegen unumgänglicher Kunstbauten, schwieriger Topografie, schwierigem Baugrund oder wegen hoher, durch die Linienführung erzwungener Landerwerbskosten.

3. Verfahren
a) Allgemeines

§ 4. Gesuche um Beiträge an die Baukosten sind dem Tiefbauamt vor der Vergebung der Projektierungsarbeiten einzureichen.

Projektierung und Bauausführung erfolgen im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt.

Die Baudirektion sichert Beiträge zu, wenn das zuständige Gemeindeorgan dem Bauprojekt zugestimmt hat und die nach §§ 17 und 45 Abs. 2 StrG erforderlichen Genehmigungen erteilt sind. Für Beiträge bis Fr. 50 000 ist das Tiefbauamt zuständig.

Vor der Zusicherung darf ohne Zustimmung des Tiefbauamtes nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden.

b) Beitragsausrichtung

§ 5. Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt auf Gesuch der Gemeinde. Grössere Beiträge können in Jahresraten aufgeteilt werden.

Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen, die nach dem 30. April eingehen, werden im Staatsvoranschlag des folgenden Jahres nicht mehr berücksichtigt.

4. Anrechenbarer Aufwand

§ 6. Anrechenbar für die Beitragsbemessung ist der Aufwand gemäss § 29 Abs. 3 StrG.

Nicht anrechenbar sind:

a) Kapital- und allgemeine Verwaltungskosten, Taggelder der Behörden und Kosten der amtlichen Beschlüsse;

b) Aufwand zu Lasten Dritter, insbesondere Änderungen und Verlegungen von Leitungen und Geleiseanlagen, welche infolge von Strassenbauten, -korrektionen und dergleichen notwendig werden oder die wegen der Rücksichtnahme auf konzessionierte Anlagen im öffentlichen Grund entstehen;

c) Entschädigungen für die Mitbenützung des öffentlichen Kanalnetzes durch die Strassenentwässerung;

d) Kosten für nicht zur Ausführung gelangende Projektvarianten und -studien, sofern sie nicht mit ausdrücklicher Zustimmung des Tiefbauamtes ausgearbeitet worden sind;

e) freiwillige Beiträge, Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer, Wert von Restland und altem Strassengebiet, Entschädigungen für Abbruchmaterial und Beiträge von Verkehrsunternehmungen sowie des Bundes.

II. Beiträge an die Unterhaltskosten

1. Ordentliche Beiträge
a) Grundsatz

§ 7. Der Staat leistet ordentliche Beiträge an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen.

Beitragsberechtigt ist der Unterhalt von Strassen, Strassenbestandteilen und -einrichtungen gemäss § 3 StrG, sofern und soweit sie für die

Funktion der Strasse erforderlich sind und die Grundsätze von § 25 StrG berücksichtigt werden. Nebenanlagen sind nicht beitragsberechtigt.

b) Bemessung

§ 8. Ordentliche Beiträge an die Unterhaltskosten werden ausgerichtet, sofern die massgebliche Steuerbelastung mindestens 10 Prozent über dem Kantonsmittel liegt und der Anteil der Unterhaltsaufwendungen, gemessen an der um einen allfälligen Steuerkraftausgleich berichtigten, absoluten Steuerkraft der Gemeinde einen vom Regierungsrat festzusetzenden Wert übersteigt.

Der ordentliche Beitrag beträgt mindestens 10 Prozent. Er erhöht sich um 5 Prozent für je 20 Prozent der massgeblichen Steuerbelastung und für je 1 Prozent des Anteils der Unterhaltsaufwendungen über der Berechtigungsgrenze gemäss Abs. 1 bis zum höchsten Beitragssatz von 50 Prozent.

2. Ausserordentliche Beiträge

§ 9. Der Staat kann für aussergewöhnliche Aufwendungen ausserordentliche Beiträge an den Unterhalt bis zu 50 Prozent leisten, sofern der Aufwand auf besondere Vorkommnisse, wie Elementarschäden oder extreme Wettereinflüsse, zurückzuführen ist.

3. Verfahren

§ 10. Gesuche um Beiträge an Unterhaltskosten müssen dem Tiefbauamt mit Abrechnungen und Belegen bis zum 30. Juni des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Die Baudirektion kann diese Frist verlängern.

Sind bauliche Unterhaltsaufwendungen, für die ein ausserordentlicher Beitrag beantragt wird, voraussehbar, ist das Gesuch vor der Arbeitsvergebung zu stellen. Dulden bauliche Unterhaltsarbeiten keinen Aufschub, muss das Beitragsgesuch innert zumutbarer Frist eingereicht werden.

Zusicherungen gemäss Abs. 2 sowie Ausrichtungen bis Fr. 50 000 verfügt das Tiefbauamt, höhere Beiträge die Baudirektion.

4. Anrechenbarer Aufwand

§ 11. Anrechenbar ist der Aufwand für

a) betrieblichen Unterhalt, insbesondere Reinigung und Grünpflege einschliesslich Abfuhr von Abraum und Entleerung von Schlammsammlern, Aufwendungen für Verkehrseinrichtungen wie Signale, Boden- und Randmarkierungen, Verkehrsregelungs- und Beleuchtungsanlagen, für den Winterdienst und die Öffnung nach Naturereignissen;

b) baulichen Unterhalt wie Instandstellung und Erhaltung der Strassenanlagen und ihrer baulichen und technischen Einrichtungen, soweit sie zur Erhaltung der Substanz erforderlich sind.

Nicht anrechenbar sind insbesondere Kapital- und allgemeine Verwaltungskosten, Beiträge und Anteile Dritter, von Gemeindewerken und gemeindeeigenen Verkehrsbetrieben.

Als nicht beitragsberechtigte Einnahmen sind alle Einkünfte im Zusammenhang mit dem Unterhalt abzuziehen wie Materialverkäufe, Arbeiten für Dritte, Gemeindewerke und gemeindeeigene Verkehrsbetriebe, Instandstellung von Belägen über Leitungsgräben sowie Leistungen gemäss §§ 47 und 60 StrG.

III. Verschiedene Bestimmungen

1. Abrechnungen

§ 12. Abrechnungen über den Bau und Unterhalt müssen dem Tiefbauamt gemäss dessen Wegleitungen eingereicht werden.

2. Übertragung des Unterhalts auf den Staat

§ 13. Die Bestimmungen über die Unterhaltsbeiträge sind auch anwendbar für Vergütungen, welche die Gemeinden bei der Übertragung des Unterhalts von Gemeindestrassen auf den Staat leisten.

3. Strassen mit überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur

§ 14. Die Städte Zürich und Winterthur können auch für den Bau und Unterhalt der auf ihrem Gebiet liegenden Strassen des kantonalen und regionalen Verkehrsplanes ordentliche Beiträge beanspruchen und um ausserordentliche Beiträge nachsuchen.

4. Übergangsbestimmung

§ 15. Der Anspruch auf Beiträge richtet sich

a) für Baukosten nach dem im Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Recht;

b) für Unterhaltskosten nach dem im Zeitpunkt ihrer Entstehung geltenden Recht.

5. Inkrafttreten

§ 16. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat mit dem neuen Strassengesetz in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen vom 16. April 1896 aufgehoben.

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 17. Januar 1983

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
B. Schürch	E. Szabel